



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2018, Nr. 20

1. Juni 2018

Elfte Änderungsordnung für die
Studien- und Prüfungsordnung
der Pädagogischen Hochschule Freiburg
für den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe*
vom 13. Mai 2015

Vom 1. Juni 2018

Auf Grund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 S. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i.V.m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 10 Satz 4, § 4 Abs. 12 Satz 2 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangsstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 31. Mai 2018 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 9 LHG die folgende Elfte Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 1. Juni 2018 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1 **Elfte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* vom 13. Mai 2015 in der Fassung der Zehnten Änderungsordnung vom 8. Februar 2018**

1. In § 8 Abs. 3 werden nach dem bisherigen letzten Satz die beiden folgenden Sätze ergänzt:
„Ein Fachwechsel kann nur in die Fächer erfolgen, in denen entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen; Entsprechendes gilt für den Wechsel eines Schwerpunktes im gewählten Sachunterrichtsfach. Die Hochschule gibt die jeweiligen Fächer rechtzeitig bekannt.
Ein Wechsel aus dem Fach einer kompetenzorientierten Passungsquote heraus kann nur in ein anderes Fach derselben Passungsquote bzw. in ein Fach einer anderen kompetenzorientierten Passungsquote erfolgen; Entsprechendes gilt für den Wechsel eines Schwerpunkt im gewählten Sachunterrichtsfach. Es gelten die kompetenzorientierten Passungsquoten, die bei der Aufnahme des Studiums festgesetzt waren.“
2. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am 31. Mai 2018 in Kraft. Die Regelung in Artikel 1 Ziffer 1 findet erstmals Anwendung für Fachwechsel zum Wintersemester 2018/2019.

Freiburg, den 1. Juni 2018

gez. Druwe

Prof. Dr. U. Druwe

Rektor, Pädagogische Hochschule Freiburg